

BVGer D-5012/2025 vom 31. Juli 2025

Bundesverwaltungsgericht, 2025-07-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-5012_2025

FR: TAF D-5012/2025 du 31 juillet 2025

IT: TAF D-5012/2025 del 31 luglio 2025

Regeste

Asyl und Wegweisung (beschleunigtes Verfahren)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG (SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG (SR 172.021). Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungsersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG [SR 173.110]). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

D-5012/2025 Seite 6

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Die Beschwerdeführenden haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich um eine solche, weshalb das Urteil nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG).

Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 4.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 4.2

Nach Lehre und Praxis setzt die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Art. 3 AsylG voraus, dass die asylsuchende Person ernsthafte Nachteile von bestimmter Intensität erlitten hat respektive solche im Fall einer Rückkehr in den Heimatstaat mit beachtlicher Wahr-

D-5012/2025 Seite 7 scheinlichkeit und in absehbarer Zukunft befürchten muss. Die Nachteile müssen gezielt und aufgrund bestimmter Verfolgungsmotive drohen oder zugefügt worden sein. Die betroffene Person muss zudem einer landesweiten Verfolgung ausgesetzt sein. Ausgangspunkt für die Beurteilung der Flüchtlingseigenschaft ist die Frage, ob im Zeitpunkt der Ausreise eine Verfolgung oder eine begründete Furcht vor einer solchen bestand. Die Verfolgungsfurcht muss im Zeitpunkt des Asylentscheids noch aktuell sein (vgl. dazu BVGE 2013/11 E. 5.1; 2010/57 E. 2 und 2008/12 E. 5 je m.w.H.).

E. 4.3

Erstrecken sich Verfolgungsmassnahmen neben der primär betroffenen Person auch auf Familienangehörige und Verwandte, liegt eine Reflexverfolgung vor. Diese ist flüchtlingsrechtlich relevant, wenn die von der Reflexverfolgung betroffene Person ernsthaften Nachteilen im Sinne von Art. 3 Abs. 2 AsylG ausgesetzt ist oder sie die Zufügung solcher Nachteile mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft begründet befürchten muss (vgl. BVGE 2007/19 E. 3.3 m.w.H.). Die erlittene Verfolgung beziehungsweise die begründete Furcht vor zukünftiger (Reflex-)Verfolgung muss ferner sachlich und zeitlich kausal für die Ausreise aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat und grundsätzlich auch im Zeitpunkt des Asylentscheides aktuell sein.

E. 4.4

Eine Verfolgung durch nicht-staatliche Akteure kann dann flüchtlingsrechtlich relevant sein, wenn es der betroffenen Person nicht möglich ist, im Heimatstaat adäquaten Schutz zu finden. Die Flüchtlingseigenschaft setzt jedoch auch dann voraus, dass der geltend gemachten Verfolgung oder der staatlichen Schutzverweigerung ein flüchtlingsrechtlich relevantes Motiv gemäss Art. 3 Abs. 1 AsylG (Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe, politische Anschauungen) zugrunde liegt. Nach der sogenannten Schutztheorie (vgl. hierzu BVGE 2011/51 E. 7.1-7.4 m.w.H.) ist nicht-staatliche Verfolgung flüchtlingsrechtlich nur dann relevant, wenn der Staat unfähig oder nicht willens ist, Schutz vor einer solchen Verfolgung zu bieten. Eine Garantie für

langfristigen individuellen Schutz der von nicht-staatlicher Verfolgung bedrohten Person kann dabei nicht verlangt werden. So kann es keinem Staat gelingen, jederzeit und überall die absolute Sicherheit seiner Bürgerinnen und Bürger zu gewährleisten. Hingegen muss der Staat eine funktionierende und effiziente Schutzinfrastruktur zur Verfügung stellen. Zu denken ist an funktionierende polizeiliche Einrichtungen und ein verlässliches Rechts- und Justizsystem. Zudem muss die Inanspruchnahme des Schutzsystems der betroffenen Person objektiv zugänglich und individuell zumutbar sein, was jeweils im Rahmen einer Einzelfallprüfung unter Berücksichtigung des

D-5012/2025 Seite 8 länder-spezifischen Kontextes zu beurteilen ist (vgl. BVGE 2011/51 E. 7.3 f. m.w.H. und Urteil des BVGer E-4446/2018 vom 23. Januar 2018 E. 6.2.1).

E. 4.5

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 5.1

In der Stellungnahme zum Entscheidentwurf hielt der Beschwerdeführer fest, dass er in Kolumbien offiziell als Opfer von Gewaltvertreibungen mit aussergewöhnlichem Risiko anerkannt worden sei. Die Behörden seien dennoch untätig geblieben. Dem eingereichten Beweismittel 12 sei zu entnehmen, dass er mehrere Male bei der Unidad Para Las Victimas verschiedene Vorfälle gemeldet habe, diese jedoch nicht weiter geprüft worden seien. Der Entführungsversuch seines Sohnes sei ein Einschüchterungsversuch gewesen. Die bedrohliche Situation habe sich über mehrere Jahre entwickelt und sei stetig weiter eskaliert. Sie hätten alle ihnen zur Verfügung stehenden Schutzvarianten ausgeschöpft, bevor sie den Entschluss zur Reise in die Schweiz gefasst hätten. Schliesslich sei auf die aktuelle Situation hinzuweisen und zu berücksichtigen, dass in den letzten Monaten die Gewalt in Kolumbien erheblich zugenommen habe, die Lage ungewiss und zu befürchten sei, dass sich die Gewaltspirale der 1980er- und 1990er-Jahre mit bewaffneten Angriffen der Drogenkartelle und Morden an Politikern wiederholen werde.

E. 5.2

Die Vorinstanz begründete ihren ablehnenden Entscheid im Wesentlichen damit, dass die Vorbringen des Beschwerdeführers in den zentralen Punkten angesichts der aktuellen Situation in Kolumbien unglaubhaft ausgefallen seien. Trotz der von ihm erwähnten Bedrohungen durch den Clan del Golfo, des versuchten Attentats 2015 und des staatlich anerkannten Staus als Gewaltvertriebener habe er und auch seine Familie während mehrerer Jahre unbehelligt in E._____ leben können. Angesichts der angedrohten Gefahr durch den Clan sei es nicht nachvollziehbar, weshalb sie sich erneut am Ort des Attentats niedergelassen hätten. Ausserdem seien seine Ausführungen zur kriminellen Organisation wenig ausführlich ausgefallen. Gemäss einer Länderanalyse zu Kolumbien sei nicht davon

D-5012/2025 Seite 9 auszugehen, dass der Clan del Golfo in allen Landesteilen von Kolumbien tätig sei. Seine Ausführungen zu den in die Wege geleiteten Schutzmassnahmen seien ebenfalls unsubstanziert geblieben und überzeugten kaum. Ferner spreche

der Umstand, dass er keine weiteren Schutzmassnahmen erhalten habe dafür, dass er keinem erhöhten Risiko mehr ausgesetzt gewesen sei und nicht mehr im Fokus dieser Bande gestanden habe. Auch sei nicht ersichtlich, weshalb er sich 2023 trotz erneuter Drohungen und einer hohen Gefährdung durch den Clan erneut politisch engagiert und die Wahlkampagne des Bruders unterstützt habe. Der Entführungsversuch des Sohnes wirke konstruiert und der plötzlich rege telefonische Kontakt mit ihm erscheine nicht nachvollziehbar. Ausserdem sei es nicht ersichtlich, weshalb der Sohn plötzlich in den Fokus des Clans geraten sein soll, zumal der Clan del Golfo von ihm und dem Bruder verlangt habe, die politischen Aktivitäten einzustellen oder wegzugehen. Wenig überzeugend sei ferner, weshalb er den Bandenmitgliedern nicht erzählt habe, dass der Bruder ins Ausland gereist sei und somit die an ihn gestellten Forderungen erfüllt habe. Da die beiden Forderungen (nach dem Weggang und der Niederlegung des politischen Amtes) erfüllt seien, sei es nicht ersichtlich, weshalb er weiterhin behelligt werden sollte. Ausserdem wären sie bei tatsächlicher Lebensgefahr nach ihrem Weggang kaum an den Ort zurückgekehrt, wenn bewaffnete Gruppen gezielt nach ihnen gesucht hätten. Die geltend gemachte Reflexverfolgung aufgrund der vormaligen Aktivitäten seines politisch aktiven Bruders, sei somit insgesamt nicht glaubhaft. Ferner handle es sich bei den vorgebrachten Verfolgungen um Übergriffe durch Dritte, welche nur dann flüchtlingsrechtlich relevant seien, wenn der betreffende Staat nicht schutzwilling sei. Gemäss bundesverwaltungsrechtlicher Rechtsprechung sei der kolumbianische Staat schutzwilling und schutzfähig. Überdies hätten sich die heimatlichen Behörden in ihrem Fall bereits als schutzwilling hervorgetan und die Polizei habe ihnen, und auch dem Sohn nach dessen Entführungsversuch, Hilfe in Aussicht gestellt.

E. 5.3

Die Beschwerdeführenden stellten sich in ihrer Beschwerde auf den Standpunkt, dass sie die Übergriffe und Observierungen durch Mitglieder des Clans del Golfo substantiiert dargelegt hätten. Diese Personen seien vor allem in Städten bewaffnet in einheitlichen paramilitärischen Uniformen und in den Provinzen auf Motorrädern, in schwarzen Helmen sowie schwarzen Tarnkleidern präsent. Sie würden diese Leute nicht persönlich kennen und könnten deshalb keine weiteren Informationen über sie erzählen. Der Grund der Rückkehr des Beschwerdeführers an seinen ehemaligen Wohnort rund eineinhalb Jahre nach dem Attentat 2015 sei nur deshalb erfolgt, weil sich die Lage beruhigt habe und er aus der Politik

D-5012/2025 Seite 10 ausgestiegen sei. Der kolumbianische Staat sei zwar schutzwilling, jedoch nicht schutzfähig und überfordert, wie dies etwa das vom Clan del Golfo verübte Attentat vom Juni 2025 verdeutliche. Es gebe lediglich beschränkte und wenig effiziente Schutzmassnahmen. Seine ganze Familie habe Anzeigen gegen Mitglieder dieses Clans eingereicht und vergeblich um Schutzmassnahmen ersucht. Die Polizei in Kolumbien sei auch aus strukturellen Gründen, mangelnder Koordination, fehlender Ressourcen sowie grassierender Korruption nicht fähig, gefährdete Personen ausreichend zu beschützen.

E. 6

Das Gericht kommt nach Prüfung der vorliegenden Akten im Einklang mit der Vorinstanz zum Schluss, dass es sich bei den von den Beschwerdeführenden geltend gemachten Verfolgern um nichtstaatliche Akteure respektive die kriminelle Organisation Clan del Golfo handelt und somit von Übergriffen durch Drittpersonen auszugehen ist. Diese sind im

Sinne von Art. 3 AsylG flüchtlingsrechtlich nur dann relevant, wenn der heimatliche Staat unfähig oder nicht willens ist, Schutz vor einer solchen Verfolgung zu bieten. Gemäss ständiger Praxis des Bundesverwaltungsgerichts gelten die kolumbianischen Behörden jedoch grundsätzlich als schutzwilling und auch als schutzfähig (vgl. unter vielen etwa die Urteile des BVGer E-4503/2024 vom 30. August 2024 E: 5.3; D-3441/2023 und D-3442/2023 vom 13. Juli 2023 E. 8.2; D-2760/2022 vom 16. März 2023 E. 6.5.1). Im Falle der Beschwerdeführenden haben sich die kolumbianischen Behörden zudem bereits als schutzwilling erwiesen. Nach dem versuchten Attentat auf den Beschwerdeführer (und seinen Bruder) 2015 hat er erfolgreich eine Anzeige erstattet, wobei ein Attentäter später gefasst und gegen diesen ein Gerichtsverfahren eröffnet wurde. Ferner wurde er offiziell als gewaltvertriebene Person anerkannt. Sodann ist belegt, dass auch dem Sohn nach dessen Entführungsversuch umgehend Schutz gewährt worden war. Deshalb ist davon auszugehen, dass auch den Beschwerdeführenden derselbe Schutz gewährt wird, zumal aus den Akten nicht hervorgeht, dass sie vor ihrer Ausreise um entsprechenden Schutz ersucht hätten und ihnen diese verweigert worden wäre. Auch aus dem Umstand, dass nach den erwähnten – jedoch desgleichen unbelegten – Anträgen bei den Behörden noch keine Reaktion erfolgt ist, kann ebenfalls nicht bereits auf eine fehlende Schutzwillingkeit der kolumbianischen Behörden geschlossen werden (vgl. SEM-Akten A32/16 F46 [S. 7], F52-69; A39/15 F2-4, F34, F36-38, F80-81, F85-90; ID-016). Sodann lässt die Tatsache, dass der Beschwerdeführer nach dem Attentat vom 2015 – mit kurzen Unterbrüchen – bis 2023 und somit während ungefähr 12 Jahren in der Stadt gelebt hat, in der

D-5012/2025 Seite 11 die Drohungen und der gegen ihn gerichtete Attentatversuch stattgefunden haben, ohne Nachteile erfahren zu haben, die Vermutung nahe, dass die geschilderte Verfolgung und die Bedrohungen durch Mitglieder des Clans del Golfo nicht wie von ihm beschrieben, in solchem Ausmass und derart bedrohlich gewesen sein können. Ferner ist nicht ersichtlich, weshalb dem politisch nicht mehr aktiven Beschwerdeführer und seiner Familie eine Reflexverfolgung drohen könnte, nachdem sein von Mitgliedern des Clans del Golfo in Visier geratener Bruder und dessen Familie das Land verlassen haben und politisch nicht (mehr) aktiv sind. Nachdem sich die kolumbianischen Behörden in der Vergangenheit bereits als schutzwilling erwiesen haben, ist davon auszugehen, dass sie bei allfälligen zukünftigen Vorfällen ebenfalls Schutz bieten werden. Auch ist es den Beschwerdeführenden zuzumuten, sich um die Hilfe anderer Institutionen zu bemühen. Der Vorhalt im Entscheidentwurf, wonach die Gewalt in Kolumbien aktuell stark zugenommen habe und ein Rückfall in die Gewaltspirale der 1980er und 1990er Jahre zu erwarten sei, vermag angesichts der Tatsache, dass dem Sohn des Beschwerdeführers umgehend behördliche Hilfe zuteil geworden ist, nicht zu überzeugen, auch wenn nicht von der Hand zu weisen ist, dass es in Kolumbien immer wieder zu Gewalt durch kriminelle oder paramilitärische Gruppierungen kommen kann. Auch wenn die kriminellen Clan del Golfo in zahlreichen kolumbianischen Gemeinden präsent sind (vgl. Human Rights Watch (HRW), World Report 2025 – Colombia, 16. Januar 2025 <<https://www.hrw.org/worldreport/2025/country-chapters/colom>>, zuletzt abgerufen am 16. Juli 2025), steht es den Beschwerdeführenden erneut frei, sich in einer anderen Region Kolumbiens niederzulassen. Der Vollständigkeit halber ist schliesslich festzuhalten, dass angesichts fehlender Asylrelevanz auf die Prüfung allfälliger Unglaubhaftigkeitselemente verzichtet werden kann.

E. 6.1

Zusammenfassend kommt das Gericht zum Schluss, dass die Vorbringen der Beschwerdeführenden den Anforderungen an Art. 3 AsylG nicht genügen. Die Vorinstanz hat ihre Flüchtlingseigenschaft somit zur Recht verneint und ihre Asylgesuche abgelehnt.

E. 7.1

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

D-5012/2025 Seite 12

E. 7.2

Die Beschwerdeführenden verfügen weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 8.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AuG).

E. 8.2

Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 8.3.1

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der ausländischen Person in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG).

E. 8.3.2

Da die Beschwerdeführenden die Flüchtlingseigenschaft nicht erfüllen, ist das flüchtlingsrechtliche Rückschiebungsverbot von Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK, SR 0.142.30) und Art. 5 AsylG – wie in der angefochtenen Verfügung zutreffend bemerkt wurde – nicht anwendbar.

E. 8.3.3

Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen der Beschwerdeführenden noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass sie für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wären. Gemäss der Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müssten die Beschwerdeführenden eine konkrete Gefahr («real risk») nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihnen im Fall einer Rückschiebung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. Urteil des EGMR Saadi gegen Italien vom 28. Februar 2008, Grosse Kammer 37201/06, §§ 124-127 m.w.H.). Das ist ihnen jedoch nicht gelungen.

E. 8.3.4

Der Vollzug der Wegweisung ist demnach zulässig.

D-5012/2025 Seite 13

E. 8.4.1

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist – unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG – die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

E. 8.4.2

Weder die allgemeine Lage in Kolumbien noch individuelle Gründe wirtschaftlicher, sozialer oder gesundheitlicher Natur lassen auf eine konkrete Gefährdung der Beschwerdeführenden im Falle einer Rückkehr schliessen (vgl. Urteile des BVGer D-2139/2022 und D-5234/2023 vom 22. April 2025 E. 9.4.2; E-2047/2025 vom 2. April 2025 E. 8.3.2, m.w.H; E-2126/2025 vom 6. Juni 2025 S. 10).

E. 8.4.3

Der Beschwerdeführer konnte trotz des Abbruchs seines (...)studiums 2015 einer Arbeit als (...) Assistent in einer (...) und zuletzt in einer (...) in E._____ nachgehen sowie für sich und seine Ehefrau finanziell aufkommen (vgl. SEM-Akte A32/16 F19-26). Angesichts seiner jahrelangen Berufserfahrung in einem gefragten Beruf wird es ihm möglich sein, bei seiner Rückkehr erneut eine entsprechende Anstellung zu finden. Die Beschwerdeführerin verfügt über eine abgeschlossene (...) Ausbildung in (...) und in (...)produkten, war aber als (...) tätig. Obwohl sie rund ein Jahr vor ihrer Ausreise nicht mehr gearbeitet hat, wird es ihr bei ihrer Rückkehr möglich sein, erneut eine geeignete Anstellung zu finden (vgl. SEM-Akte A41/8 F21-26). Zwei Schwestern und die Eltern der Beschwerdeführerin leben in Kolumbien. Angesichts des langjährigen Aufenthalts in E._____ ist zudem davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer dort über ein soziales Netzwerk verfügt (vgl. SEM-Akte A41/8 F7, F13-14). Angesichts dieser Umstände wird es ihnen möglich sein, sich erneut in ihrem Heimatland in wirtschaftlicher Hinsicht zu reintegrieren und auch eine Wohngelegenheit zu finden. Auch in medizinischer Hinsicht spricht nichts gegen einen Vollzug der Wegweisung, zumal den Akten keine Hinweise auf gesundheitliche Probleme zu entnehmen sind.

E. 8.4.4

Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung auch als zumutbar.

E. 8.5

Die Beschwerdeführenden besitzen bis zum 13. Dezember 2033 (Beschwerdeführer) respektive bis zum 12. Juni 2032 (Beschwerdeführerin) gültige Reisepässe (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und BVGE 2008/34 E. 12

D-5012/2025 Seite 14 [SEM-Akte ID-001 und ID-011]), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG).

E. 8.6

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1–4 AIG).

E. 9

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtenen Verfügungen Bundesrecht nicht verletzt, der rechtserhebliche Sachverhalt richtig sowie vollständig festgestellt wurde (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und – soweit diesbezüglich überprüfbar – angemessen ist. Die Beschwerden sind abzuweisen.

E. 10.1

Die Beschwerde ist angesichts der vorstehenden Erwägungen als aussichtslos zu qualifizieren. Die Gesuche um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung und um amtliche Rechtsverteidigung sind deshalb ungeachtet der geltend gemachten – jedoch nicht belegten – prozessualen Bedürftigkeit abzuweisen. Der Antrag auf den Verzicht der Erhebung eines Kostenvorschusses wird mit dem vorliegenden Urteil gegenstandslos.

E. 10.2

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten von Fr. 750.– den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]; Art. 63 Abs. 1 VwVG). (Dispositiv nächste Seite)

D-5012/2025 Seite 15

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.